

gen, habe sollen ausgeschlossen werden, ohne aber eine ausdrücklich oder stillschweigend erfolgende freiwillige Vereinigung zu Anlegung einer übereinstimmenden Bekleidung zu untersagen.

Unbemerkt kann hier nicht gelassen werden, daß die Auslegung des Regulativs §. 21 nicht so zweifellos sein dürfte, als man in den Motiven des Gesetzentwurfs vorausgesetzt hat, denn

1) hielt man in der ständischen Schrift vom 20. November 1831 einen Antrag für nöthig,

daß dem Regulativ ein Zusatz möge beigefügt werden, daß eine gleichförmige Bekleidung allenthalben nachzulassen sei,

so liegt ja hierin die Voraussetzung, daß das bisherige Regulativ eine gleichförmige Bekleidung nicht gestatte;

2) Die dresdener Petition hat dem Regulativ dieselbe Auslegung gegeben, wie sie der ständischen Schrift zu Grund liegt;

3) ist auch nicht zu verkennen, daß die im Regulativ aufgestellte Ausnahme, wodurch den bisherigen Bürgergarden das Tragen von Uniformen nachgelassen wird, eine Regel andeutet, nach welcher diejenigen Communalgarden, welche bisherigen Bürgergarden nicht angehören, eine Uniform nicht sollen tragen dürfen. Wenn endlich

4) in den Motiven auch noch angedeutet wird, daß ein Unterschied sei zwischen gleichförmiger Bekleidung und

Uniformirung in militärischem Sinne, und in dem Regulativ nicht jene, sondern diese habe untersagt werden sollen, so ist dabei ganz genau nicht bezeichnet, worin der wesentliche Unterschied bestehe.

Wird man nun darüber nicht ungewiß sein können, daß eine nähere Bestimmung und Erläuterung §. 21 des Regulativs sehr zu wünschen sei, um jede Ungewißheit zu entfernen,

so ist die zweite Frage diese: ob in dieser nothwendig scheinenden Bestimmung die gleichförmige Bekleidung nur nachzulassen, oder anzubefehlen sei?

Die Petitionen aus Hain, Bittau und Dresden, haben letzteres dringend beantragt, erstere hält es für so unerläßlich, daß sie eventuell, wenn dieser Wunsch nicht erfüllt werden sollte, sogar die Auflösung der Communalgarde erbeten hat. Die Deputation hat auch nur der Ansicht sich zuwenden können, daß eine gleichförmige Bekleidung nicht bloß nachzulassen, sondern anzubefehlen sei.

Soll die Communalgarde ihrem Zwecke entsprechen, ihn erfüllen, so muß sie auch in dem Aeußern etwas Würdiges darstellen, nicht durch das Buntscheckige Nichtachtung und Hohngelächter hervorrufen, insonderheit dem uniformirten Militair gegenüber. Dieses ist auch rücksichtlich der frühern Schützen-corps, Nationalgarden und Bürgergarden anerkannt und festgehalten worden. Welchen Dienst der Communalgarde man auch in das Auge fassen möge, immer wird man darauf zurück-

kommen, daß sie ihre Obliegenheiten im vollen Umfang zu erfüllen nicht vermögen wird, wenn sie nicht in einer gleichförmigen Bekleidung sich dem Publikum zeigt. Am stärksten wird sich dieses besonders dann zeigen, wenn die Communalgarde für Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sie zu erhalten oder herzustellen, verwendet wird, dann ist es besonders nöthig, daß sie gleichförmig auch in ihrem Aeußeren ein Ganzes bilde, als ein solches anerkannt und geachtet werde. Wenn die frühere Ständeversammlung, den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der gleichförmigen Bekleidung anerkennend, nichts desto minder es bedenklich fand, daß ein Zwang deshalb eintreten solle, so beruhte der Grund hiervon lediglich darin, daß der ärmere Communalgardist dadurch nicht zu einem Aufwande von Kosten genöthigt werden möge, allein nachfolgende Bemerkungen werden genügen, um diese Besorgniß vollständig zu entfernen und zu entkräften.

1) Die Nothwendigkeit, daß eine gleichförmige Bekleidung bei der Communalgarde stattfinden, ist überall anerkannt worden, und man findet wohl in allen Städten, in denen Communalgarden errichtet wurden und bestehen, daß die Mannschaften selbst, ohne daß ein ausdrückliches Gebot deshalb erlassen war, zu einer gleichförmigen Bekleidung sich entschlossen haben. Diejenigen aber, welche dem widerstreben und buntscheckig im Dienst erscheinen, thun es nicht aus dem Grunde, weil Armuth und Dürftigkeit sie dazu nöthigt, sondern theils, um ein Institut, was, obwohl gesetzlich eingeführt, ihnen doch zuwider ist, zu verhöhnern und lächerlich zu machen, theils aber auch, um durch den Uebelstand, den sie in ihrer Kleidung dem Publikum zur Schau tragen, die Anführer zu nöthigen, sie bei allen Veranlassungen von der Beiziehung zur Dienstleistung zu entheben, damit sie nicht durch das Erscheinen ihrer Personen in einem mit den anderen nicht gleichförmigen Anzug dem Publikum ein Gelächter ablocken.

2) Die Ausrede des Kostenaufwandes durch gleichförmige Bekleidung muß aber um so mehr als nichtiger Scheingrund sich zeigen, wenn man in Erwägung zieht, daß eine derartige gleichförmige Bekleidung gewählt werden kann, bisher auch gewählt worden ist, die eines Theils an sich schon nicht kostspielig ist, anderen Theils aber auch außer dem Dienst und im gewöhnlichen bürgerlichen Leben sehr füglich getragen werden kann.

3) Da nach §. 3 des Gesetzentwurfs unter g notorisch Arme, nach Ermessen des Ausschusses, von der Communalgarde ausgeschlossen werden sollen, so kann ja auch ein ganz armer Mann nicht einmal von dem geringen Aufwande betroffen werden, den eine gleichförmige Kleidung erfordert.

Wenn nun §. 21 des Regulativs eine Erläuterung an sich schon nothwendig macht, so kann die Deputation der verehrten Kammer nur anrathen, daß das vorliegende Gesetz eine Bestimmung aufnehme:

„zu §. 21 des Regulativs.“

„Sämmtliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichförmigen Bekleidung zu verrichten, worüber die nähere Vorschrift durch Verordnung ertheilt werden soll.“

Präsident D. Haase: Es würde sich gegenwärtig die Berathung auf die vorgetragene Petition und deren Inhalt beschränken.

(Beschluß folgt.)